

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 121 (1968)

Artikel: Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im 18. und 19. Jahrhundert 1700-1848

Autor: Wicki, Hans

Kapitel: V: Die St. Urbaner Rechnungs-Affäre

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ST. URBANER RECHNUNGS-AFFÄRE

Auch als Napoleon durch seine Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 den inner-schweizerischen Parteikämpfen mit starker Hand ein Ende setzte, brachen für Abt Karl Ambros Glutz keine besseren Zeiten an. Während in den meisten Städtekantonen, insbesondere in den St. Urban nahestehenden Städten Bern und Solothurn, die aristokratischen Familien in der Politik wieder die Oberhand gewannen, wies die Luzerner Mediationsregierung weiterhin eine demokratische Mehrheit auf. Sie war daher in aristokratischen Kreisen als «Bauernregierung» verschrien¹. Auch Abt Glutz empfand nie Sympathien für sie. Das neue kantonale Staatsrecht zeigte zwar einen vermittelnden Charakter zwischen den Theorien der Revolutionär- und Altgesinnten, aber manche führende Männer der Helvetik übten weiterhin ihren Einfluß aus. In der Kulturpolitik knüpfte die Mediation an das geistige Erbe der Aufklärung an. So war es angesichts der geistigen und politischen Denkungsart des St. Urbaner Abtes nicht verwunderlich, daß der leicht verletzliche, streng altgesinnte Prälat sich nicht mit der neuen Regierung befreunden konnte.

Die Mediationsverfassung gab den Klöstern die Selbstverwaltung ihrer Güter, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, wieder zurück. Eine Tagsatzung der katholischen und paritätischen Orte vom 27. August 1803 anerkannte dieses Selbstverwaltungsrecht, bestimmte jedoch, daß es Sache der einzelnen Kantone sei, «die nötigen Maßregeln zu treffen, um sich vom Vermögensstand der Klöster Kenntnis zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfernung des Eigentums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten»². Die Luzerner Mediationsregierung hat ihren Klöstern am 15. Juli 1803 offiziell die Selbstregierung zurückerstattet, doch knüpfte sie die Bedingung daran, daß sich die Ordensleute den landesherrlichen Verordnungen fügten³. Im

¹ K. Pfyffer 2, 167; Eduard His, Luzerner Verfassungsgeschichte der neueren Zeit (1798–1940), Luzern 1944, 35 ff.

² Dokumentierte Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban in Beziehung auf die von demselben durch seinen Abten abgeforderte Rechnungsablage, Luzern 1809, 10; EA (1803–1813), 147 f.

Verhältnis zur Abtei St. Urban berief sie sich auf den Burgrechtsvertrag vom 7. August 1416, der ihr prinzipiell das Steuerrecht zu billigte⁴.

Die Rechnungsablage St. Urbans in Anwesenheit einer Deputation der Landesobrigkeit läßt sich bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen⁵. Sie fand bald in St. Urban vor versammeltem Konvent, bald in Luzern vor einer Ratsabordnung statt. Während von 1612 bis 1642 die Klosterrechnungen durch den Konvent genehmigt werden mußten, bevor der Abt zur Rechnungsablage nach Luzern reiste, fiel diese Mitbestimmung der Klostergemeinde später weg. Allerdings faßte das Kapitel noch 1701 den Beschuß, der Abt solle jedes Jahr vor den Ältesten des Konvents über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand der Vorräte und des Vermögens Rechenschaft ablegen⁶. Im 18. Jahrhundert fanden die Rechnungsablagen nicht regelmäßig statt, auch wurden die Abrechnungen nicht mehr durch den Abt persönlich, sondern durch den Klosterkanzler nach Luzern gebracht. Diese Rechnungsforderungen führten immer wieder zu Zusammenstößen mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen der geistlichen Immunität. Das Kloster berief sich auf die Verbote des Ordensgenerals, die Regierung auf ihre Landeshoheit und ihre verbrieften Rechte als Schutz- und Schirmherr von St. Urban. Der Ordensgeneral habe sich in die rein weltliche Angelegenheit der Rechnungsablage nicht einzumischen. Widerspenstigkeit wurde als Gehorsamsverweigerung mit der Aufkündigung der obrigkeitlichen Schutzes bedroht. So willigte schließlich auch der General in die Rechnungsablage ein⁷.

Durch eine Verordnung vom 15. Juni 1803 hatte die Regierung von Luzern allen Klöstern des Kantons die Normen bekannt gemacht, nach welchen inskünftig die Jahresrechnungen zu erfolgen hatten. Auch der Abt von St. Urban versprach, diese Vorschriften einzuhalten⁸. Von 1803 bis 1806 fanden indessen keine Rechnungs-

³ Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungs-Verordnungen des Kantons Luzern 2, Luzern 1810, 367—373.

⁴ E. Kaufmann, St. Urban im Spätmittelalter, 32 ff.

⁵ E. Kaufmann, 38 ff.

⁶ Siehe Anmerkung 1, 96 f.

⁷ Dokumentierte Darstellung, 4—10.

⁸ a. a. O., 11—17.

ablagen statt. Die kirchenpolitische Atmosphäre war ohnehin gespannt genug wegen der Ablösung der Zehnten und den Konkordatsverhandlungen mit dem Konstanzer Bistumsverweser Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenburg, die bei der römischen Kurie auf blinde Ablehnung stießen. Da man in Luzern gegen alle Widerstände doch noch auf eine vernünftige Lösung der hängigen kirchlichen Fragen hoffte, mochte es ein Gebot diplomatischer Klugheit sein, mit dem Oberaufsichtsrecht über die Klöster nicht allzu sehr zu drängen. Erst am 19. Januar 1807 ging die Aufforderung an alle Klöster, die versäumten Rechnungsablagen nachzuholen. Außer St. Urban kamen alle luzernischen Klöster diesem landesherrlichen Gebot widerstandslos nach. Abt Glutz verlangte zuerst Einblick in die Rechnungen des Klosters aus der Zeit der Helvetik, da er im Ausland weilte, und bat um Entsendung eines obrigkeitlichen Rechnungsführers. Die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer erachtete beide Begehren als überflüssig, da der Klosterkanzler Jost Schnyder, der die Abtei während der Helvetik mustergültig verwaltet hatte, dem Prälaten alle notwendigen Auskünfte erteilen konnte. Aber Abt Karl Ambros verstand sich schlecht mit seinem Kanzler, den er wegen seiner Mitarbeit mit den helvetischen Behörden als Verräter betrachtete. Auch glaubte er es seinem kirchlichen Range schuldig zu sein, eine offizielle obrigkeitliche Rechnungsübergabe zu verlangen. Zudem war Abt Glutz nicht der Mann, von einem Untergebenen Rat entgegenzunehmen. Am allerwenigsten paßten ihm die Rechnungsformulare, nach denen die Abrechnung zu erfolgen hatte, denn sie enthielten seiner Ansicht nach zu viele Details, die «mit dem Begriff des wahren Eigentums» unvereinbar seien. Die «heilige Verpflichtung seines Vorsteheramtes, die Eigentumsrechte seines Hauses unversehrt zu erhalten», versage ihm den Gebrauch dieser Formulare; eine solch «überlästige Mannigfaltigkeit von Einzelheiten» fordere er nicht einmal als Abt von seinen untergebenen Offizialen⁹.

In dieser Situation entschloß sich die Regierung doch zwei Rechnungskommissäre nach St. Urban abzuordnen. Auch ihnen gegenüber erklärte der Abt, er sei nicht bloß Verwalter, sondern Eigentümer seiner Abtei, daher lehne er die vorgeschriebenen Formulare ab. Er verweigerte ihnen auch Einblick in sein Diarium, in dem er

⁹ a. a. O., 18 ff, 35—38.

die täglichen Ausgaben zu verzeichnen pflegte. Am 11. Februar 1808 teilte er der Ratsdeputation sogar schriftlich mit, «daß er sich nicht anders als durch körperliche Gewalt zur Öffnung seines Tagebuches zwingen lasse, selbst auf die Gefahr hin, damit die Ungnade seiner Regierung auf sich zu ziehen». Die Art dieser Rechnungskontrolle übersteige die Rechte der hoheitlichen Schirmvogtei und widerspreche dem anerkannten Eigentumsrecht der Klöster. Die beiden Standpunkte waren nicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Am 11. März 1808 rief die Regierung ihre Beauftragten heim und entzog dem Kloster ihren schirmherrlichen Schutz. Nun schien sich der Abt doch fügen zu wollen. Wie aus seinen eigenen Worten hervorgeht, regte sich auch in der Nachbarschaft des Klosters Widerspruch gegen ihn. Die «Abneigung gegen seine Person» habe durch die letzten Ereignisse neuen Auftrieb erhalten. Er sehe sich dem wachsenden Mißtrauen und Unwillen des Volkes ausgesetzt. Ohne das Wohlwollen und die Gewogenheit der Regierung, sei es ihm unmöglich, «den Nutzen seines Klosters zu besorgen»¹⁰.

Noch einmal wandte die Regierung dem Abt ihr Vertrauen zu. Was sie von ihm verlange, sei nichts anderes als eine Rechnungsablage, «die sie mit dem ökonomischen Zustand des Klosters und der darüber geführten Verwaltung Jahr für Jahr vollständig bekannt mache». Was alle andern Klöster des Kantons «ohne Entgegensezung der mindesten Schwierigkeit» gewährten, könne auch St. Urban nicht verweigern. Wenn sein Ansehen im Volke schwinde, so habe es das Kloster einzig «dem widersetlichen Benehmen seines Abtes» zuzuschreiben. Der Prälat erhielt für seine Abrechnung eine letzte Gnadenfrist von drei Monaten, ansonst die Obrigkeit genötigt sei, «ein solch fortwährendes Benehmen als eine Aufkündigung des Gehorsams ... anzusehen und alle jene Strenge eintreten zu lassen, die das beleidigte Ansehen der Regierung und der derselben erwiesene hartnäckige Ungehorsam nur immer erheischen»¹¹. Kleinrat Heinrich Ludwig Schnyder wurde eigens nach St. Urban abgeordnet, um dem gesamten Konvent diesen unmißverständlichen Willen der Regierung kundzutun. Über den Ernst der Situation konnte kein Mißverständnis herrschen. Der Abt versprach denn auch vor versam-

¹⁰ a. a. O., 48 f, der Abt an Schultheiß und Rat, 22. März 1808.

¹¹ a. a. O., 52—54.

meltem Kapitel, die «abteyliche Rechnungs Abgaben so viel möglich» nach der verlangten Methode innert drei Monaten zu überreichen und «dem Willen der hohen Regierung ein volles Genügen» zu leisten¹².

Aber der Termin verstrich wieder, ohne daß eine Abrechnung in Luzern eintraf. Unter solchen Umständen mußte es wenig glaubhaft klingen, wenn der Prälat anderthalb Monate nach Ablauf der Frist sich endlich entschuldigte, er habe «bis auf diesen Tag noch keine ruhige, von mannigfaltigen Geschäften nicht durchflochtene Zeit» gewinnen können, um an die verheißenen Rechnungen Hand anzulegen. Nach den wohlverdienten Herbstferien wolle er das Versäumte nachholen. Wen möchte es da verwundern, daß der Regierung die Geduld ausging, hatte sie doch seit nahezu zwei Jahren «Termine über Termine» bewilligt und «alle Mittel der Güte und Mäßigung erschöpft». Aus dem wankelmütigen Benehmen des Abtes zog die Obrigkeit den Schluß, daß der Abt weder Rechnung ablegen wolle noch könne. Sie entzog dem Säumigen ihr Vertrauen, ohne ihn jedoch an den Rechten seines geistlichen Vorsteheramtes zu schmälen. Die Ungnade traf nicht den Konvent, sondern einzig den Abt, dem die ökonomische Leitung bis auf weiteres entzogen wurde. Staatsschreiber Joseph Karl Amrhyn und Alois Rusconi wurden als Regierungskommissäre nach St. Urban entsandt¹³. Am 4. November 1808, um 9 Uhr abends, trafen die beiden Bevollmächtigten in St. Urban ein. Während die Klosteroffizialen (Prior, Großkeller, Kornherr und Kanzler) die obrigkeitliche Besiegelung der Rechnungsakten ohne Widerstand geschehen ließen, verwahrte sich der Abt gegen solche Gewaltanwendung und erklärte ausdrücklich, er habe diesen Gewaltakt herbeigewünscht. Man muß aus dieser Äußerung schließen, daß Abt Glutz die Obrigkeit bewußt herausgefordert und den offenen Kampf gewollt hat. Im Gegensatz zum widerspenstigen Vorsteher war der Konvent bereit, alles zu tun, um dem Willen der Regierung nachzukommen. Das Kapitel wählte drei Offizialen, die mit den zwei Regierungskommissären an die Erstellung der Klosterrechnung schritten. Aber wieder kam es zu einem heftigen Zusammenstoß mit dem Abt, da er sich weigerte, die Akten, die sein per-

¹² a. a. O., 55—58.

¹³ a. a. O., 61—68.

sönliches Hauswesen betrafen, herauszugeben. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand wieder das abteiliche Diarium. Der Abt verharrte in seinem Widerstand, obschon er über die schwerwiegen- den Folgen seines Handelns genau im Bilde war. Er drohte den Land- ammann der Schweiz und die Regierungen von Bern und Solothurn als Schiedsrichter anzurufen, während das Kapitel von neuem seine Loyalität gegenüber der Landesregierung beteuerte und sich von einer Appellation an einen auswärtigen Schiedsrichter distanzierte¹⁴.

Am 1. Dezember 1808 faßte die Regierung den Entschluß, den wi- derspenstigen Abt gefangen zu nehmen und im Luzerner Franziska- nerkloster zu internieren. Die beiden nach St. Urban abgeordneten hohen Offiziere hatten indessen ausdrücklich Befehl, mit dem Voll- zug der Inhaftierung einstweilen zuzuwarten, da man immer noch hoffte, der Prälat werde auf Zureden seiner Mitbrüder zum schuldi- gen Gehorsam zurückkehren. Der Konvent begab sich in corpore in des Abtes Wohnung und flehte ihn an, er möge sich unterwerfen, doch er blieb unnachgiebig: er habe seine Gründe für sein Verhalten, es werde sich alles zum Besten des Klosters wenden. So wurde Prälat Glutz am 2. Dezember als Staatsgefangener nach Luzern geführt¹⁵. Hinter seiner stolzen Unnachgiebigkeit stand vor allem Nuntius Testaferrata, der Vertreter eines extremen ultramontanen Integra- lismus in allen Fragen der Kirchenpolitik.

Landammann Rüttimann überschüttete seine Luzerner Ratskol- legen wegen der Gefangennahme des Abtes mit den schwersten Vor- würfen¹⁶. Die Regierung wehrte sich vor allem gegen den Vorwurf von Härte und Unnachgiebigkeit bei ihrem Vorgehen. Zwei Jahre lang habe sie alle Mittel der Mäßigung und Schonung vergeblich ver- schwendet, um den Prälaten zur Einsicht zu bringen. Es liege ihr fern, seine persönlichen Eigenschaften und Tugenden in Zweifel zu ziehen, doch hätten sie erwarten dürfen, daß die Maximen, die Abt Karl Ambros in seinem Privatleben so achtungswürdig machten, auch sein Handeln im öffentlichen Leben bestimmten. Sein «fort- dauernd unkluges und die Ehre der Obrigkeit beleidigendes Beneh- men» habe die Strenge herausgefordert. Der Abt habe es wiederholt

¹⁴ a. a. O., 68—85.

¹⁵ a. a. O., 91—95.

¹⁶ Fortsetzung der dokumentierten Darstellung, 1—6.

und deutlich ausgesprochen, er habe das, was nun geschehen sei, gewollt und gewünscht. Nicht die Regierung, sondern der Abt selber habe den Unfrieden in die Klostergemeinde hineingetragen, die stets für Gehorsam gegen die Landesregierung eingestanden sei¹⁷.

Auch die mit St. Urban verburgrechteten Städte Bern und Solothurn nahmen regen Anteil am Schicksal des Prälaten. Galt doch Abt Karl Ambros als Exponent altaristokratischer Gesinnung. In Solothurn hatte der Abt außerdem hochgestellte einflußreiche Verwandte¹⁸. Auch ihnen gegenüber suchte Luzern Mißverständnisse aufzuklären und seine Handlungsweise zu rechtfertigen¹⁹.

Mittlerweile wurde der Prälat im Franziskanerkloster Luzern in strenger Haft gehalten. Der verantwortliche Wachtoffizier hatte sich tag und nacht im Zimmer neben der Wohnung des Abtes aufzuhalten und denselben überallhin zu begleiten, selbst wenn er sich zum Messelesen in die Kirche begab. Jegliche Korrespondenz war ihm ohne Bewilligung der Polizeikammer untersagt. Auch Besuche durfte er nur auf eine schriftliche Erlaubnis hin empfangen, wobei die Konversation nur in einer dem wachehabenden Offizier verständlichen

¹⁷ Fortsetzung, 6—11.

¹⁸ Siehe Anmerkung 31, S. 126.

¹⁹ Fortsetzung, 18 ff.

Viel Aufsehen erregte die sog. Affäre Mousson. Am 10. Dez. 1808 war in den «Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten» ein die Vorgänge in St. Urban etwas entstellender Artikel aus der Feder des eidgenössischen Kanzlers Marcus Mousson erschienen, der die Luzerner Regierung in Harnisch brachte. Der Ein-sender sollte sich vor der luzernischen Polizeikammer rechtfertigen. Doch Mousson weigerte sich als eidgenössischer Beamter vor einem kantonalen Tribunal zu erscheinen und wurde dabei von Landammann Rüttimann gedeckt, der den Streitfall vor die Tagsatzung ziehen wollte. Die Luzerner Regierung vertrat den Rechtsstandpunkt, Mousson habe sich zum St. Urbaner Handel als Privatmann geäußert, und als solcher stehe er unter den Gesetzen des Kantons, in dem er seinen Wohnsitz habe, sonst verblasse die Souveränität der Kantone zu einem leeren Schatten. Ehrendeputierte aus Zürich und Solothurn suchten Luzern zum Einlenken zu bewegen, aber das Prestigedenken der führenden Politiker ging über die Stimme der Vernunft. Es brauchte das feine diplomatische Geschick des neuen Landammanns Louis d'Affry, den ärgerlichen Handel auf eine Art zu erledigen, die beide Parteien zufriedenstellen konnte. Der Kanzler ließ sich zu einer entschuldigenden Erklärung herbei, worauf Luzern die gerichtliche Zitation zurückzog. Über eine nochmalige Beschwerde Moussons schritt der Luzerner Kleine Rat am 7. April 1809 zur Tagesordnung (Fortsetzung, 45—128).

Sprache geführt werden durfte²⁰. Selbst ein Rechtsbeistand, der den Gefangenen bei der Entsiegelung der abteilichen Gemächer in St. Urban hätte vertreten können, wurde ihm abgeschlagen²¹. Gegen die Eröffnung seines Diariums setzte sich der Abt weiterhin zur Wehr, da ein solcher Akt einen Eingriff in seine persönliche Sphäre bedeutete²². Als der Gefangene zu kränkeln begann, gestattete man ihm, sich in Begleitung des Wachtoffiziers die «seiner Gesundheit zuträglichen Leibesübungen mittelst gehen, fahren oder reiten zu verschaffen»²³.

Die Gefangenschaft dauerte bis zum 5. Mai 1809. Die Justizkammer konnte sich nicht einigen über die Frage, ob und wie ein Prozeßverfahren gegen den Prälaten eingeleitet werden solle und welcher Gerichtsstand dem Angeklagten zu geben sei. Die Anklagepunkte lauteten auf vorsätzlichen Ungehorsam und Mißachtung obrigkeitlicher Befehle und auf hartnäckiges und bewußtes Beharren auf der Gehorsamsaufkündigung. Aber die Richter waren in drei Meinungsgruppen gespalten. Die einen vertraten die Ansicht, der Abt habe zwar Strafe verdient, diese aber bereits zum Teil abgebüßt. Da die Auslieferung des Angeklagten an den geistlichen oder weltlichen Richter nur neue Konflikte heraufbeschwören könnte, solle die Obrigkeit, die erlittene Beleidigung vergessend, den Abt wieder ins Kloster zurückkehren lassen, ohne ihm jedoch die Oekonomie zu übertragen, bis die dringende Verwaltungsreform durchgeführt sei. Die zweite Ansicht war, es könne nur auf einen Prozeß verzichtet werden, sofern der Abt in einer schriftlichen Erklärung sein Unrecht zugestehé. Auf keinen Fall aber dürfe der Prälat ins Kloster zurückkehren, da seine Gegenwart die Ruhe und Eintracht stören würde. Die dritte Meinung schließlich ging dahin, daß weder Würde noch Ansehen vor der Strenge des Gesetzes schützen könne. Nachsicht würde der Obrigkeit den Vorwurf der Parteilichkeit zuziehen. Die Öffentlichkeit erwartete mit Spannung den Ausgang des Geschäftes; daher dürfe der Abt dem verfassungsmäßigen Richter nicht entzogen werden. — Am 24. April wurde Abt Glutz durch die Polizeikammer verhört. Das Resultat befriedigte jedoch nicht, und am 28. April traf

²⁰ U, Fasc. Abt Glutz, Consigne vom 3. Dez. 1808.

²¹ U, Fasc. Abt Glutz, 14. Dez. 1808.

²² a. a. O., 19. Dez. 1808.

²³ a. a. O., 10. Febr. 1809.

die Regierung die Verfügung, Karl Ambros könne nicht mehr in die Verwaltung des Klosters eingesetzt werden. Falls er freiwillig resigniere, solle ihm eine «ehrenvolle Subsistenz» zugesichert sein. Die Antwort des Abtes war ebenso selbstbewußt wie konsequent: Eine Resignation komme nicht in Frage: «Wenn je mein hoher Richter mich strafbar wird erfunden haben, so wolle er nach strengster Gerechtigkeit das Endurteil über mich fällen»; er richte sich ganz nach dem, was Rom «für die Ehre der Kirche und für die Beruhigung der hochlöblichen Kantonsregierung Luzern zuträglich finde»²⁴. Daraufhin wurde Abt Glutz am 4. Mai 1809 wegen Widersetzlichkeit gegenüber der rechtmäßigen Regierung, mißbräuchlicher Verwaltung des Klostergutes und dem Vaterland schädlicher Abneigung gegen die Obrigkeit kraft des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes in kirchlichen Angelegenheiten und kraft des obrigkeitlichen Schutzrechtes über die Klostergüter abgesetzt. Der Zutritt zur Abtei wurde ihm untersagt. An den Konvent erging die Aufforderung, die ökonomische Verwaltung des Gotteshauses einer Kommission aus seiner Mitte zu übertragen und einen «Entwurf zur besseren Einrichtung der Klosterwirtschaft» auszuarbeiten²⁵.

Der Abt verließ Luzern in einer Kutsche und begab sich zuerst nach Solothurn; dann schlug er seinen Wohnsitz im St. Urban benachbarten solothurnischen Wolfwyl auf. Hier widmete er sich seinen privaten Studien und Liebhabereien, beschäftigte sich mit seinem Lieblingsfach, der Hydroelektrizität, mit den antiken Klassikern,

²⁴ Fortsetzung, 37 ff.

²⁵ Die vom Konvent bestellte provisorische Verwaltungskommission setzte sich zusammen aus Prior P. Emeric Mahler, Großkeller P. Friedrich Pfluger, Kornherr P. Laurenz Frener. Diese drei nahmen sogleich die Reform der Klosterökonomie an die Hand. Zur Neuordnung des Archivs wurde ein Gehilfe angestellt. Um den Mißbräuchen und Unterschlagungen bei der internen Haushaltung vorzubeugen, wurden die Bediensteten in Küche und Keller zur monatlichen Rechnungsablage verpflichtet. Die Zahl der Angestellten wurde vermindert. Zur Verbesserung der Landwirtschaft wurde einer der Halblehenhöfe unter die unmittelbare Aufsicht der Klosterverwaltung gestellt und auf des Gotteshauses Rechnung bewirtschaftet. Der jährliche Rechenschaftsbericht an die Regierung sollte regelmäßig Aufschluß geben über ausgeführte oder geplante Reformen; desgleichen wollte die Regierung Auskunft darüber, worin sich das Gotteshaus im verflossenen Jahr für Kirche und Staat in besonderer Weise gemeinnützig erwiesen und was für Konventualen sich dabei Verdienste erworben hatten (Akten 29/100 B, 26. Juni und 16. Sept. 1809).

der Bibel und den Schriften der Ordensväter, gab sich mit seinem Bruder, dem Schultheißen von Solothurn, den Jagdfreuden hin, empfing hohe Besuche und stattete Besuche ab. Die Bundesbehörde beauftragte ihn mit einem ehrenvollen Gutachten bei der Linthkorrektion, im Auftrag der Solothurner Regierung baute er die Verbindungsstraße von Wolfwyl über Kestenholz nach Oensingen und arbeitete Pläne aus für die Aarekorrektion zwischen Olten und Schönenwerd²⁶.

Bei den Mitbrüdern hatte der leidige Rechnungsstreit Verwirrung und Mutlosigkeit zurückgelassen. Die einen waren über das Schicksal ihres Abtes betrübt, andere glaubten einzig für die Erhaltung ihres Klosters besorgt sein zu müssen, wieder andere erachteten es als ihre Pflicht, der Regierung in allem gehorsam und unterwürfig zu sein; manche fühlten sich so verlassen, daß sie das Heil in der Auflösung ihrer Gemeinschaft suchten und diese sogar herbeiwünschten²⁷. Die politischen Freunde des Abtes waren sich einig in der bedingungslosen Verurteilung des luzernischen Gewaltaktes. Der eidgenössische Kanzler Mousson bezeichnete den Ausgang des St. Urbaner Rechnungsgeschäftes als Resultat «schmutziger Leidenschaften». Er fragte sich empört, ob denn die Meinung aller Edeldenkenden und die Überzeugung der Mehrheit der Kantone verstummen müsse vor den kantonalen Vorechten, «dont quelques grossiers paysans abusent d'une manière aussi choquante, aussi monstrueuse». Er schalt die Luzerner Behörden «ehrlose Kerle»²⁸. Ähnlich äußerten sich Amtmann Sigmund Emanuel Hartmann von Thunstetten und der Solothurner Schultheiß Heinrich Grimm von Wartenfels. Auch Papst Pius VII. gab seiner Empörung darüber Ausdruck, daß Abt Karl Ambros fünf Monate lang wie ein gemeiner Verbrecher festgehalten und schließlich abgeurteilt worden sei, ohne je angehört zu werden. Diese gewalttätige Verletzung der kirchlichen Immunität, die nach

²⁶ U, Fasc. Abt Glutz, verschiedene Korrespondenzen.

Schon 1803 war Abt Glutz zum außerordentlichen Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft Zürich ernannt worden. Am 6. Juni 1810 überreichten ihm Schultheiß und Rat von Solothurn eine Denkmünze für seine guten Ratsschläge bei der Aarekorrektion und beim Bau der Straße über den unteren Hauenstein (a. a. O.).

²⁷ a. a. O., der Abt an Nuntius Testaferrata, 5. Juni 1809.

²⁸ a. a. O., Kanzler Mousson an Schultheiß Glutz in Solothurn, 16. Mai 1809.

dem Wortlaut des Konzils von Trient durch Anordnung Gottes und die Bestimmungen des canonischen Rechtes aufgerichtet worden sei, erfülle den heiligen Vater mit Schmerz und Trauer. Er beschwore die Konventualen, ihrem rechtmäßigen Abt und legitimen Obern die Treue zu wahren und in priesterlicher Unnachgiebigkeit die Rechte und Immunitäten der Kirche furchtlos zu verteidigen²⁹.

Der Konvent dachte und handelte jedoch realistischer und zeitgemäßer. Die Mehrheit der Religiosen war schon lange unzufrieden über die stolze Unnachgiebigkeit des Abtes und verlangte dessen Resignation, denn so lange das Kloster ohne residierenden Vorsteher sei, könne seine kritische Lage nicht verbessert werden. Abt Glutz solle sich entweder mit der Regierung aussöhnen oder gestatten, daß eine canonische Neuwahl vorgenommen werde³⁰. Doch der Abt konnte nicht nach seiner freien Einsicht handeln, sondern war an das strikte Veto von Rom gebunden³¹. Der Konvent spaltete sich immer tiefer; ein Teil der Mitbrüder wollte überhaupt nichts mehr von Abt Ambros wissen. Dieser gab schließlich die Erlaubnis zur freien Wahl eines Interimsobern, der unter dem Titel «Dekan» die Abtei führen sollte³². Mit einer solchen Lösung war auch die Regierung einverstanden³³.

Anfangs 1813 trat im Verhältnis von Abt Glutz zur Regierung eine unvorhergesehene Wendung ein. Ende Dezember 1812 hatte Abt Benedikt von Wettingen dem verbannten St. Urbaner Prälaten eine

²⁹ a. a. O., Breve vom 24. Juni 1809.

Die überspitzte Lehre von der kirchlichen Immunität, die schon im 18. Jahrhundert umstritten war, kann sich keineswegs auf göttliches Recht berufen. Sie hat sehr viel Streit und Hader zwischen Kirche und Staat heraufbeschworen und bildete auch die Hauptursache der St. Urbaner Rechnungs-Affäre. Siehe auch *Hans Wicki*, Die katholische Aufklärung und die kirchliche Immunität, *Civitas* 24 (1968/69), 556 ff.

³⁰ a. a. O., Prior Emeric Mahler an Abt Glutz, 28. Apr. 1810 und andere Briefe.

³¹ a. a. O., Abt Glutz an den Konvent v. St. Urban, 5. Mai 1810 und andere Briefe.

³² a. a. O., der Abt an den Konvent, 1. und 29. Sept. 1810.

³³ Akten 29/97 C, die Regierung an den Konvent, 23. Nov. 1810.

«Seien Sie versichert, daß Ihre gegenwärtige Lage uns so wie Ihnen sehr zu Herzen geht und daß wir im Gefühl unserer Regierungspflichten ernstlich besorgt sind, Ihrem Institute, frei von nachteiligem Einfluß, neues Leben und neue Kraft zu geben, die wohltätig und segensreich auf unser Vaterland einwirken» (a. a. O.).

Visitation in seiner Abtei angekündigt und ihm angedeutet, daß die Rettung seines schönen Stiftes von ihm wohl noch größere Opfer fordern werde³⁴. Abt Glutz erklärte sich bereit, für das Wohl St. Urbans selbst sein Leben hinzugeben, wenn es nötig sein sollte³⁵. Am 19. Januar anerbot er sich plötzlich auf seine Abtswürde zu verzichten, da ihm nun die Freiheit gegeben sei, jene Schritte zu tun, «die er nach seinem Wissen und Gewissen für die Wohltat St. Urbans als die zweckmäßigsten» erachte³⁶. Er gab der Überzeugung Ausdruck, die hohe Regierung werde, «durch seine Resignation begütigt», St. Urban ihr besonderes Wohlwollen und ihre Gewogenheit von neuem bezeugen.

Der Nuntius war nun auch der Meinung, der Abt müsse einen ersten ehrerbietigen Schritt gegenüber der Regierung tun; seine Ehre, das Wohl des Gotteshauses und die Interessen der Religion verlangten gebieterisch einen solchen Schritt. Die Umstände hätten sich derart geändert, daß das Breve des Papstes keine Geltung mehr haben könne. Die Gelegenheit, sich demütig zu unterwerfen, sei einmalig; wenn man sie ungenutzt verstreichen lasse, sei alles verloren. Hinter dem Nuntius standen die Regierung von Bern und der französische Gesandte, die Freunde und Schutzherrnen des verbannten Abtes. Auch die nächsten Verwandten drangen in den Prälaten, den demütigenden Schritt zu tun³⁷. In einem späteren Brief schrieb jedoch der Propst von Solothurn, die Resignation des Abtes von St. Urban sei wie ein Keulenschlag auf das Haupt seiner Freunde und Parteigänger; er treffe in erster Linie den Nuntius selbst, der nach so viel moralischem Druck nun plötzlich einen Separatfrieden geschlossen und den Abt geopfert habe. Es bestehe gar kein Zweifel, daß an der ganzen Sache etwas faul sei³⁸.

³⁴ U, Fasc. Abt Glutz, 29. Dez. 1812.

³⁵ a. a. O., 5. Jan. 1813.

³⁶ Der Abt konnte in dieser Rechnungsangelegenheit nicht frei entscheiden. Spätestens seit seiner Gefangennahme stand er unter dem Diktat des Nuntius, der ihn aufs eindringlichste ermahnte, der Regierung nicht nachzugeben und auch nicht auf die Stimme seiner Mitbrüder zu hören. Er mußte sogar seine Korrespondenz mit der Regierung der Begutachtung der Nuntiatur unterwerfen (a. a. O., Briefe des Nuntius 19. und 26. Dez. 1808, 4. und 25. Jan. 1809).

³⁷ a. a. O., Propst Glutz von Solothurn an seinen Bruder, den Abt von St. Urban, 9. Jan. 1813.

³⁸ a. a. O., undatierter Brief und Briefe vom 23. und 29. Jan. 1813.

Am 16. Januar 1813 teilte Karl Ambros seinem Konvent seine Demission mit. Vor wenigen Tagen habe ihm der Nuntius zu wissen gegeben, der Kanton Luzern sei gewillt, seine Gotteshäuser zu schützen und zu erhalten. Daher sei auch er verpflichtet, «diese hohe Gnade dankbarlich anzuerkennen». Der Nuntius habe ihm auch die Freiheit zurückgegeben, all das zu tun, was er in seiner Lage als gut erachtete. In einem Schreiben, das die ganze Seelengröße des leidgeprüften Mannes offenbart, wandte sich der Prälat mit der Bitte an die Regierung, ihm ihre landesväterliche Huld und Gnade, deren er «durch unglückliche Verumständnisse» verlustig gegangen sei, aufs neue zu schenken und ihm die Rückkehr ins Kloster zu gestatten, um dasselbst als privater Ordensmann zu leben, «ohne Anmassung einer abbatial Ehre, ohne jemandes Beschwerde, vielmehr als der mindeste Hausgenoß seine übrigen Lebenstage ruhig und mit aller dem neuen canonisch gewählten Herrn Abt und Prelat zu erweisenden Ergebenheit in klösterlicher Demut mit Gottes Gnade zuzubringen»³⁹. Die Regierung genehmigte die Demission und begrüßte eine neue Abtswahl. Der Person des resignierten Prälaten gegenüber äußerte sie alle Hochachtung⁴⁰. Die kleinrätsliche Kommission, die das Resignations schreiben zu begutachten hatte, meinte, wenn Abt Glutz immerfort diese Ergebenheit und Gesinnung an den Tag gelegt hätte, «wäre seine hoheitliche Entfernung aus St. Urban nie erfolgt»⁴¹. Für Karl Ambros wurde in St. Urban eine angemessene Wohnung eingerichtet. Aus der Neuwahl ging der bisherige Großkeller Friedrich Pfluger als Abt hervor. Er begegnete dem resignierten Prälaten mit aller ihm schuldigen Ehrfurcht und Rücksichtnahme.

Wie ist dieser aufsehenerregende Rechnungshandel im Lichte der Akten zu beurteilen? Es wäre ebenso abwegig sich einseitig auf den

³⁹ a. a. O., Abt Glutz an die Regierung, 16. Jan. 1813.

⁴⁰ a. a. O., Schreiben der Regierung, 23. und 27. Jan. 1813.

⁴¹ Akten 29/97 C, 23. Jan. 1813.

Abt Glutz war bei seiner Resignation 65 Jahre alt. Er widmete sich im Kloster unermüdlich wissenschaftlichen und literarischen Arbeiten. U. a. versuchte er sich in der Umdichtung lateinischer Hymnen ins Deutsche, doch ging ihm die echte musische Begabung ab. Seine Verdeutschungen waren eher das Spiel eines Greises, der seine Zeit zu vertreiben suchte. (P. Leonhard Peter, Abt Ambrosius Glutz von St. Urban als Nachdichter. Cist. Chr. 28 (1916), 73 ff.). Ein Verzeichnis der vielen hinterlassenen Arbeiten von Abt Karl Ambros findet sich bei Joseph Widmer, Trauerrede, 75—78.

formalrechtlichen Standpunkt des Kirchenrechtes zu stellen⁴² wie sich unkritisch das staatskirchenrechtliche Denken der damaligen Regierung zu eigen zu machen. Auf beiden Seiten wurden schwere Fehler begangen, weder die eine noch die andere Partei war zu einem ehrlichen Gespräch bereit, weil sie in einem unfruchtbaren Prestigedenken befangen waren⁴³. Alle Kantone als souveräne Staaten beanspruchten damals das Oberaufsichtsrecht über die Haushaltung der Klöster und verlangten von ihnen Rechnungsablage. Dieses Recht konnte auch der Regierung von Luzern nicht verweigert werden. Selbst der Abt von St. Urban hat es formell nicht bestritten. Was er beanstandete, waren die Rechnungsformulare, die seiner Ansicht nach zu sehr ins Einzelne gingen. Die Angabe der wichtigsten Aktiv- und Passivposten hätten genügen sollen, da ja der Zweck «der landesherrlichen Inspektion» kein anderer sei, als das Klostervermögen sicherzustellen. Es konnte aber Abt Glutz nicht entgehen, daß die eigentliche Absicht der Regierung darauf ausging, sich einen klaren Einblick in den Vermögensstand St. Urbans zu verschaffen⁴⁴, um später seine jährlichen Beiträge an den Staat festzulegen. Es han-

⁴² Daran leidet z. T. noch die Darstellung von *Hans Dommann*, Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik der Mediations- und Restaurationszeit, Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte 1922, 16 ff.

⁴³ U. Fas. Abt Glutz, *P. Leodegar Gilli, Über das traurige Gescheft* des Herrn Prälaten meine freye, offenherzige Gedanken.

P. Leodegar Gilli war Statthalter in Herdern. Seine «freien und offenherzigen Gedanken» über den Rechnungshandel, die sich durch eine realistische Sicht der Dinge, durch Weitsicht und nüchterne Unparteilichkeit auszeichnen, spiegeln die Meinung der Kapitelmehrheit wieder. Diese wichtige Quelle wurde zur Beurteilung der Ereignisse von 1808/09 noch nie herangezogen. Über P. Leodegar: Cist. Chr. 27 (1915), 138.

⁴⁴ Laut Bericht der Rechnungskommissäre der Regierung lag die Verwaltung der Abtei seit langem im argen. Die Urbarien wurden schon im 18. Jahrhundert nur mehr sehr lückenhaft nachgeführt. Die Arbeiten des Archivs und der Kanzlei waren um mehr als 50 Jahre im Rückstand. Die Kapitularen wurden über den ökonomischen Zustand des Gotteshauses nicht auf dem laufenden gehalten. «Bedeutende Gefälle, die in die Tausend gehen», erschienen nie in einer Rechnung. Auch viele Ausgaben wurden nie gebucht. Die Rechnungskommissäre gaben der Vermutung Ausdruck, «es sey diese verworrene Haushaltung in entfernteren Zeiten planmäßig dazu eingerichtet worden, damit der Zustand des Klosters stets dem Regenten ein undurchdringliches Geheimnis bliebe». Seit mehr als einem Jahrhundert sei die Bereinigung der jährlichen Einkünfte unteilassen worden; nun schwanke das Gotteshaus «in gänzlicher Nichtkenntnis seiner

delte sich um eine Art Steuererklärung. Daher suchte der Prälat die Vermögenslage seines Klosters möglichst zu verschleiern. Angesichts der Unordnung im st. urbanischen Rechnungswesen war er möglicherweise auch gar nicht in der Lage, die verlangte Rechnungsablage zu leisten. Zudem dachte der Prälat von St. Urban noch allzu sehr in vorrevolutionären Kategorien und glaubte aufgrund der kirchlichen Immunitätsrechte eine regelmäßige Steuer, die als staatliches Recht, nicht als freiwilliger Beitrag gefordert wurde, verweigern zu dürfen⁴⁵. In dieser Haltung wurde er vom päpstlichen Nuntius bestärkt. Im Prinzip dachte wohl auch die Mehrheit der Konventualen nicht wesentlich anders. Hingegen tadelten die meisten Mitbrüder das unkluge und zum Teil widersprüchliche Verhalten ihres Abtes gegenüber der Obrigkeit. Sein Benehmen gibt in der Tat manche Rät-

häuslichen Beschaffenheit». Abt Glutz habe von jeher eine sehr eigenwillige Regierung geführt. Entgegen den Ordensstatuten habe er seine Mitbrüder über die Verwaltung im unklaren gelassen. Auch von der Rechnungsforderung der Regierung habe der Konvent nichts gewußt, bis der Konflikt ausgebrochen sei. Ein großes ökonomisches Übel sei auch das Heer von 41 müßigen Bediensteten, von denen keiner in der Landwirtschaft tätig sei. Für den Klosterhaushalt und die Besoldung von 5 Beamten (Kanzler und die Schaffner von Sursee, Willisau, Zofingen und Solothurn) wurden jährlich 52 000 Fr. aufgewendet, die Naturalien aus dem Eigenbetrieb nicht gerechnet. Trotzdem sei der Unterhalt der Konventualen mangelhaft. Alle ihre kleinen Bedürfnisse mußten sie sich auf eigene Kosten verschaffen. Der Tisch einiger einflußreichen Bediensteten sei weit reichlicher als der des Konvents. Seit dem Tode von Abt Robert Baltazar (1751) lägen die neuen Akten des Archivs in verschiedenen Zimmern und Kästen zerstreut oder würden überhaupt vermißt. (Akten 29/100 B, Zwischenbericht der Rechnungskommissäre vom 22. Februar 1809 und Generalbericht vom 16. April 1809. Der Generalbericht ist zum Teil gedruckt in Fortsetzung, 29—36).

⁴⁵ Selbst der gute alte P. Pius Kopp, ein dem Abte treu ergebener, frommer Religiöse, betrachtete das allzu sture Festhalten an überlieferten canonischen Rechten als die Hauptursache des Bruchs mit der Regierung. Er meinte treuherzig, solche Rechte hätten eben «ihre Zeit und ihr Maß», wenn sie nicht als Eigensinn erscheinen sollten. Zeit und Maß aber würden durch die Zeitumstände, durch die öffentliche Meinung und das weise Wort der Ordensobern bestimmt. Immer mehr bestgesinnte Männer seien überzeugt, daß weiter auf dem formalen Rechtsstandpunkt beharren, unklug und für das Gotteshaus gefährlich sei. Als besonders verderblich betrachtete P. Pius Einflüsse von außen, «mögen sie kommen, woher sie auch wollen, selbst von der Nuntiatur und ihren Offizialen» (U, Fasc. Abt Glutz, P. Pius Kopp an Abt Benedikt von Wettingen, 14. Jan. 1813). Über P. Pius: Cist. Chr. 27 (1915), 138.

sel auf, die auch den Kapitularen zu schaffen machten. Zuerst hat der Abt das vorgeschriebene Formular akzeptiert und mit möglichster Genauigkeit zu befolgen versprochen. Dann beschwerte er sich darüber, daß es mit dem Eigentumsbegriff nicht vereinbar sei, um später wieder zu erklären, daß er sich eine Pflicht daraus mache, «seine abteyliche Rechnungsablage so viel möglich nach der ihm bekanntgemachten Methode einzurichten». Vor der Rechnungskommision versprach er am 27. Mai 1808, dem Willen der Regierung ein volles Genügen zu leisten. Damit hatte er in aller Form auf seinen Hauptverweigerungsgrund verzichtet. Das hinderte ihn aber nicht daran, später neuerdings gegen die Rechnungsformulare zu protestieren: «Dieser Umstand eines sonst so festen Charakters mußte die Regierung sehr erzürnen und sie auf schiefe Absichten des Prälaten führen»⁴⁶. Der Verdacht der Böswilligkeit mußte sich verstärken, als der Abt den ihm vergönnten dreimonatigen Termin «unter sehr fadenscheinigen Gründen» streichen ließ, «ohne nur eine Hand an die Rechnung zu legen». Auch bemühte er sich keineswegs einem schlimmen Verdacht durch eine Entschuldigung zuvorzukommen. Er fühlte sich erst zu einer solchen veranlaßt, nachdem er bereits an seine Pflicht erinnert worden war. Sein Mitbruder, P. Leodegar Gilli, nennt seine Rechtfertigung «eine schnöde Entschuldigung». Auch hat der Abt nichts getan, um zu verhindern, daß die Obrigkeit «auf eine willkürliche, starrsinnige Widersetzung» schließen konnte. Hier ließ er es ganz offensichtlich an der notwendigen «Klugheit und Pflicht» mangeln. Hätte er die dreimonatige Frist nicht so fahrlässig streichen lassen, wäre ihm höchst wahrscheinlich auch das Diarium nie abverlangt worden. In der Äußerung des Abtes gegenüber den Rechnungskommissären, «einen solchen Gewaltschritt habe er gewünscht», sieht P. Leodegar «einen unpolitischen Trotz gegen eine souveräne Regierung».

Was die Appellation des Abtes an den Landammann der Schweiz und die Regierungen von Bern und Solothurn betrifft, so sah P. Leodegar darin eine «provocatio ab inferiori ad superius Tribunal» (eine Berufung von der niedrigeren an die höhere Instanz), und er fragt sich, ob denn Bern und Solothurn eine Luzern übergeordnete Gerichtsinstanz sein könnten, «da ein Kanton in seiner Sphäre so

⁴⁶ P. Leodegar Gilli, a. a. O.

souverain wie der andere» sei. Selbst wenn der Abt keine andere Absicht gehabt hätte, als sich mit Bern und Solothurn zu beraten, so habe das doch den Anschein erweckt, er wolle von ihnen wissen, «ob er dem Souverain gehorsamen oder nicht gehorsamen soll», was in jedem Fall höchst anstössig gewesen sei. Endlich begreift P. Leodegar nicht, warum der Prälat «die bittliche Dazwischenkunft seines Kapitels» einfach ausgeschlagen habe. Trotz seiner kritischen Beurteilung will P. Leodegar jedoch das Verhalten des Abtes nicht einfach verdammen, da er dessen «wahre und eigentliche Herzens-Gründe» nicht kenne. Er vermutet aber zu Recht, daß er nicht aus freien Stücken gehandelt habe: «Noch überdies scheint es mir, eine geheime fremde Aufeizung dürfte an dem ganzen Spiel eben so viel Anteil haben als Hochselben seine eigene Überzeugung»⁴⁷. P. Lodegar findet es auch richtig, daß sich das Kapitel nicht einfach mit seinem Vorsteher solidarisch erklärte, da es sich damit selbst widersprochen und den Fortbestand des Gotteshauses gefährdet hätte. Auch habe der Abt seine Mitbrüder über die wahren Motive seines so sonderbaren Verhaltens nicht zu orientieren für nötig gehalten, sondern bloß erklärt, er habe seine Gründe so zu handeln, ohne diese Gründe namhaft zu machen. In Unkenntnis dieser Gründe hätte sich der Konvent zu sehr gefährlichen, blinden Schritten hinreißen lassen können. Es geht also nicht an, die Spaltung des Konvents in der Beurteilung der Rechnungs-Affäre einfach der Wühlarbeit der Regierungskommissäre, insbesondere dem Einfluß Joseph Karl Amrhyns, zuzuschieben⁴⁸.

Die Tragik von Abt Karl Ambros Glutz lag in seiner inneren Ge-
spaltenheit, die sich sowohl in seiner Resignationsabsicht von 1792 als auch in der Flucht vor seinen Aufgaben zur Zeit der Revolution und wieder in seinem zwiespältigen Verhalten in der Rechnungs-
Affäre offenbarte. Dazu kam, daß er aus Befangenheit in religiösen,

⁴⁷ Diese «geheime fremde Aufreizung» kam in erster Linie von Seiten der Nuntiatur, aber auch von den altaristokratischen, legitimistisch denkenden Freunden des Abtes in Luzern, Bern und Solothurn, besonders von seinen einflußreichen Verwandten.

⁴⁸ Amrhyne war einst Zögling des St. Urbaner adeligen Seminars gewesen. Seine politischen Gegner haben ihm seine amtliche Mission in St. Urban immer wieder als schnöden Undank angekreidet. Aus den Quellen geht jedoch hervor, daß er seinem Auftrag durchaus korrekt nachgekommen ist.

gesellschaftlichen und politischen Vorurteilen auf fragwürdig gewordene Rechte, die einen organischen Anschluß an neue Zeitverhältnisse erschwerten, nicht glaubte verzichten zu können. In einer Hypothese, deren Wahrheitsgehalt er allerdings in Abrede stellte, hat Professor Joseph Widmer in seiner Trauerrede vom 14. November 1825 das Verhalten von Abt Glutz in der Rechnungs-Affäre treffend charakterisiert: «Viele waren und sind noch der Meinung, als hätten jene traurigen Ereignisse einen nachtheiligen Schatten auf den sonst so allgemein geachteten und geliebten Abten geworfen, weil in seinem Benehmen mitunter schuldige Ehrerbietung und gehorsame Unterwürfigkeit gegen seine damalige hohe Landesregierung vermißt werde, andererseits auch jene Weltklugheit nicht immer hervorleuchte, welche von einem solchen Manne in einer solchen Lage hätte erwartet werden sollen. Die evangelische Taubeneinfalt und Schlangenklugheit, durften vielleicht einige glauben, sei von einer zu reizbaren Eigenliebe und einem etwas zu hochfahrenden Eigensinne allzusehr in Hintergrund gestellt worden»⁴⁹.

VI

PROZESSE UM RECHT UND BESITZ

Den größeren moralischen Nachteil aus der leidigen Rechnungs-Affäre zog ohne Zweifel die Abtei St. Urban. Schon in einem Schreiben vom März 1808¹ beklagte sich Abt Glutz darüber, daß die Abneigung gegen seine Person immer weiter um sich greife; er sehe sich dem wachsenden Mißtrauen des Volkes ausgesetzt. Dieses Mißtrauen machte sich zuerst im Pfaffnauer und Knutwiler Kirchenbauprozeß Luft.

Am Nachmittag des 23. Juli 1807 wütete ein schweres Unwetter über der Gegend von Pfaffnau. Ein Blitzstrahl setzte die Dorfschmiede in Brand; bald hatte das Feuer auf mehrere Gebäude über-

⁴⁹ J. Widmer, Trauerrede, 41 f.

¹ Dokumentierte Darstellung, 48—50; siehe S. 156.